

© **Schwerpunkt »Agrarindustrie und Bäuerlichkeit«**

Vielfalt auf den Äckern – nicht nur in der »Nische«

Die aktuelle Diskussion über ein neues EU-Saatgutverkehrsgesetz

von Claudia Schievelbein

Seit den 1960er-Jahren gibt es einen europäischen Rahmen für den Handel mit Saatgut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzpflanzen. Dieser übt einen maßgeblichen Einfluss auf die Vielfalt auf dem Acker aus, die kontinuierlich abnimmt. Im Mai 2013 legte die EU-Kommission den Entwurf für ein neues EU-Saatgutverkehrsgesetz vor: für zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen eine erneute Bedrohung für die Vielfalt und ganz im Sinne der Saatgutindustrie. Schließlich lehnte auch das EU-Parlament mit deutlicher Mehrheit und scharfer Kritik Anfang 2014 den Entwurf ab. – Der folgende Beitrag skizziert die Hintergründe, wie der Kommissionsvorschlag zustande kam, benennt die zentralen Kritikpunkte an dem Entwurf und listet auf, was stattdessen notwendig wäre, um die Sortenvielfalt zu erhalten und auszuweiten, das bäuerliche Recht auf Saatguterzeugung zu sichern und neue Sorten für den ökologischen Anbau zu züchten.

Es begann mit einem Paukenschlag. Ende 2012 gingen Berichte durch die Medien, dass laut eines ersten Entwurfes der EU-Kommission für ein neues europäisches Saatgutrecht (Saatgut-Verordnung) den Bauern und Gärtnern künftig der Tausch und die Verwendung von Saatgut alter oder regionaler Sorten untersagt werden soll. Zwar beeilten sich Kommission¹ und Politik klarzustellen, dass man den Kleingärtnern niemals den Zugang zu alten oder selbst gezüchteten Sorten vom Nachbarn verwehren will, dass man dafür Sonderregelungen treffen und Nischen erhalten werde – aber ein gewisses öffentliches Misstrauen blieb. Zu Recht, wie sich später zeigt.

Bereits seit den 1960er-Jahren gibt es einen europäischen Rahmen für den Handel mit Saatgut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzpflanzen. Das ins deutsche Saatgutverkehrsgesetz gegossene europäische Recht soll in den Wiederaufbaujahren der Nachkriegszeit eine qualitative Sicherung der Ernten gewährleisten. Deshalb wird Saatgut nun verpflichtend auf Reinheit und Keimfähigkeit untersucht. Auch zur Qualitätssicherung soll nur noch nach einem amtlichen Schema zugelassenes Saatgut »in Verkehr gebracht« (also gehandelt) werden dürfen.

Drei Zulassungskriterien muss Saatgut bis heute dafür erfüllen, die sog. DUS-Kriterien (engl. Distinctness, Uniformity, Stability). Danach ist die Zulassung einer Sorte daran geknüpft, dass sie in ihren Eigenschaften

stabil und homogen, gegenüber anderen Sorten aber eindeutig unterscheidbar ist. Diese Hürde ist für professionelle Pflanzenzüchtungsunternehmen mit viel Geld und Aufwand schon nicht einfach zu erfüllen. Ungleich schwerer haben es bäuerliche Initiativen, Erhalterorganisationen von alten Sorten oder ökologische Pflanzenzüchter. Zwar gibt es im geltenden EU-Recht Ausnahmen und eine sog. Erhaltungsrichtlinie, die allen Akteuren jenseits der klassischen Pflanzenzüchtungsunternehmen den Zugang zum Saatgutmarkt mit sog. Erhaltungs- und Amateursorten ermöglichen, allerdings nur in einem sehr limitierten Umfang.

Vielfalt als Opfer der Wettbewerbsfähigkeit

In Zusammenhang mit der Lissabon-Strategie – einem im Jahr 2000 begonnenen Prozess zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der EU mit dem Ziel, zum »wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensgestützten Wirtschaftsraum der Welt« zu werden, wozu auch eine Verschlinkung der EU-Bürokratie dienen soll – kündigte die EU-Kommission an, die Saatgutgesetzgebung als Ganzes beginnend mit dem Saatgutverkehrsgesetz zu überarbeiten. Im Frühjahr 2013 legte sie einen ersten Verordnungsentwurf vor, der die bestehenden zwölf Richtlinien (Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial) aufheben und ersetzen soll.² Dabei ist für die Kommission

auch von Belang, »sich an den technischen Fortschritt in der Pflanzenzucht sowie an die rasche Entwicklung des europäischen wie globalen Marktes für Pflanzenvermehrungsmaterial anzupassen«.³

Hatten bäuerliche Interessenvertretungen, Ökolanbauverbände und Erhaltungsinitiativen im Vorfeld der Entwurfsvorlage noch gehofft, dass die neuen Regelungen zu einem Mehr an Vielfalt auf dem Acker beitragen würden, so mussten sie beispielsweise feststellen, dass »der ganze Ansatz der EU-Saatgutgesetzgebung zugeschnitten ist auf die Interessen der Saatgutindustrie an einem einheitlichen Rechtsraum und auf deren Hochleistungssorten für die industrielle Landwirtschaft. Die Vielfaltssorten, bäuerliches Saatgut und lokale Anpassungen werden nur ausnahmsweise akzeptiert«, wie die europaweite Kampagne für Saatgut-Souveränität kritisiert.⁴

Die Formulierung zum Geltungsbereich der Verordnung wird, so die pessimistische Interpretation, wirklich nur Hobbygärtner und Bauern ausnehmen, die Saatgut tauschen wollen. Sobald sie Vermarktungsaktivitäten anstreben, müssen sie sich als »Unternehmer« (engl. Fassung: *professional operator*) registrieren lassen. Ein noch nicht absehbarer bürokratischer und finanzieller Aufwand steht zu befürchten, so dass kleinere Akteure am Saatgutmarkt allein dadurch abgeschreckt werden. Aus deutscher Sicht wird die Einführung einer Registrierungspflicht für Bauern und bäuerliche Saatgutinitiativen, die mit Saatgut handeln wollen, auch deshalb besonders kritisch gesehen, weil bereits im Zusammenhang mit der Informationssammlung zu Anbauaktivitäten in Sachen Nachbaugebühren diese als sensibler Punkt der Einflussnahme der Pflanzenzüchter bewertet wird.

Kriterien irrelevant oder hinderlich

Auch mit weiteren in der Verordnung verankerten oder eben nicht verankerten Regelungen sind bäuerliche Saatgut spezialisten unzufrieden. So fordern insbesondere die Initiativen für eine ökologische Pflanzenzüchtung, dass es für sie einen gangbaren Weg jenseits der auf den DUS-Kriterien basierenden Sortenzulassungen geben muss, damit den zum Teil veränderten Ansprüchen ökologisch wirtschaftender Bauern und Züchter Rechnung getragen wird.

Die Anwendung der DUS-Kriterien ist für Ökosorten häufig irrelevant oder sogar hinderlich. Mehr genetische Variabilität innerhalb einer Sorte geht unter Umständen mit einer größeren Anpassungsfähigkeit an Low-input-Bedingungen, wie sie im Ökologischen Landbau zu finden sind, einher, so dass diese unter DUS-Kriterien unerwünschte Eigenschaft hier geradezu gewünscht sein kann. Der Anspruch, sich als neue Sorte deutlich von den vorhandenen abzugrenzen,

wird in der klassischen Pflanzenzüchtung häufig über Ertragssteigerung erreicht, im Ökologischen Landbau spielt dieses Kriterium meist eine geringere Rolle. Oft sind es Bündel von positiven Eigenschaften, die aber nicht unbedingt zur Abgrenzung nach konventionellen Maßstäben taugen. Zumal die Lücken für wirklich Neues in einem genetisch immer enger werdenden Spektrum nicht allzu groß sind.

Berücksichtigung findet all dieses im Verordnungsvorschlag nicht. Im Gegenteil, der Begriff der »Amateursorten«, deren gesonderte, vereinfachte Zulassung in begrenztem Rahmen in der gültigen Verordnung möglich ist, ist in dem Entwurf nicht mehr zu finden. Einzig die Erhaltungssorten, deren Vermarktung streng in Region und Menge reglementiert ist, finden sich in dem Entwurf wieder. Zwar wurden auch Neuerungen eingeführt, unter denen man sich positive Entwicklungen vorstellen kann, wie einen Nischenmarkt oder die Zulassung »heterogenen Materials«, das die DUS-Kriterien nicht erfüllt. Alles in allem fällt aber auch hier eine abschließende Bewertung schwer, weil die am Ende wichtigen Details unkonkret bleiben oder ganz fehlen.

Damit ist ein weiterer zentraler Kritikpunkt an dem Entwurf angesprochen. Die in vielen Bereichen wenig detaillierte Ausführung des Verordnungsentwurfes verlagert all diese Bereiche auf die Regelung durch sog. delegierte Rechtsakte. Diese sind ein neu eingeführtes Instrument in der EU-Gesetzgebung, welches es der EU-Kommission erlaubt, nach der Verabschiedung einer Verordnung durch Ministerrat und Parlament offen gehaltene Passagen zu konkretisieren und damit Fakten zu schaffen, die unter Umständen nicht die Zustimmung der Mitgliedsländer und der Parlamentarier gefunden hätten. Offenbar sind diese Rechtsakte der Versuch, die eingeführten weitreichenden Kompetenzen des Parlamentes durch die Hintertür wieder zu kassieren.

Ganz im Sinne der Saatgutindustrie

Entsprechend kritisch schauten zumindest einige Abgeordnete im Agrarausschuss des EU-Parlaments auf den Kommissionsvorschlag, als er im September 2013 dort debattiert wurde. Die deutsche SPD-Abgeordnete Ulrike Rodust verwies auf zahlreiche Unklarheiten und offene Fragen in dem Entwurf und griff damit die Forderungen auf, die die Saatgutinitiativen in ihren Gesprächen mit Agrarpolitikern immer wieder ins Feld geführt hatten (beispielsweise beim Anwendungsbereich der Gesetzgebung, bei der Maximalgröße der Gärtnereien und landwirtschaftlichen Betriebe, die Saat- und Pflanzgut frei tauschen dürfen, bei der Ausgestaltung der Testverfahren für den Ökolandbau und bei der Transparenz bezüglich der verwendeten Züch-

tungstechniken). Die Vielzahl der delegierten Rechtsakte wird von der FDP-Abgeordneten Britta Reimers scharf kritisiert, stellt sie doch eine Entmachtung von Parlament und Rat dar.

Den mit dem Entwurf nicht gewährleisteten Erhalt der Biodiversität kritisiert der Grüne Martin Häusling. Mit ihrer Vereinheitlichung von Kriterien für die Saatgutzulassung fördere die Kommission den Trend zur Konzentration im Saatgutsektor. Der Exportmarkt, der von der Kommission in den Mittelpunkt gestellt werde, werde nicht von kleinen und mittleren Unternehmen beschickt, sondern von international agierenden Konzernen. Er appellierte an den Berichterstatter Sergio Silvestris (EVP), dass der interne EU-Markt in den Blick genommen werden müsse und damit auch viel stärker diejenigen, die biologisches Saatgut und Saatgut von Erhaltungssorten erzeugen und regionale Märkte beliefern.

Berichterstatter Silvestris griff jedoch keine der von den Ausschussmitgliedern oder den außerlandwirtschaftlichen bäuerlichen Interessensvertretern gemachten kritischen Anmerkungen oder Veränderungsvorschläge auf. Im Gegenteil, er spricht sich in seinem Bericht dafür aus, die im Entwurf vorhandenen »Nischen« mit ihren regionalen und mengenmäßigen Beschränkungen auch noch zu streichen ebenso wie den erst neu eingeführten Bereich des »heterogenen Materials«. Außerdem konkretisierte er den Geltungsraum für die Registrierung als *professional operator*, indem er alle Bauern dazu zählt. Er liegt damit ganz auf der Linie des Dachverbandes der europäischen Pflanzzüchter, der European Seed Association (ESA), die den Entwurf mit den Worten begrüßt hatte, er ebne den Weg für die Einführung eines modernen, dynamischen, harmonisierten Regelwerkes für Saatgut. Der Kommentar von Saatgutinitiativen zu dem Silvestris-Bericht: »Ganz im Sinne der Saatgutindustrie.«

Die österreichische Erhaltungssinitiative Arche Noah⁵ hatte von Anfang an die Debatte kritisch begleitet, angesichts der Zuspitzung durch den Silvestris-Bericht und der nahenden Abstimmung im Parlament verstärkt Arche Noah ihre Aktivitäten in einem breiten länderübergreifenden gesellschaftlichen Bündnis »Freiheit für die Vielfalt«, dem unter anderem auch die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) beitrug. Das Bündnis reichte eine Petition bei der EU ein, die am Ende 800.000 Menschen unterzeichnet haben.

Vor allem in Österreich wird das Thema erneut in der Öffentlichkeit und in der Politik wahrgenommen. Experten von Arche Noah sprachen mit nationalen Politikern und EU-Parlamentariern aller Nationalitäten und politischer Couleur und tatsächlich kam auch in konservative Politikerkreise Bewegung. Eine Schlüsselfigur war das damalige EU-Agrarausschussmitglied,

der EVP-Fraktionskoordinator und ihr agrarpolitischer Sprecher Albert Deß von der CSU aus Bayern. Seine Entwicklung ist symptomatisch für den Entscheidungsprozess zum Kommissionsentwurf: Noch im November 2013 – also schon nach den ersten Ausschusssitzungen und dem Silvestris-Bericht – schreibt er: »Die neue Saatgutverordnung ist notwendig, um die zahlreichen bestehenden Rechtsvorschriften zu vereinheitlichen und damit Wettbewerbsverzerrungen auf dem EU-Binnenmarkt entgegenzuwirken. [...] Biodiversität und Saatgutvielfalt werden durch den neuen Verordnungsentwurf nicht gefährdet. Bei der Sortenregistrierung wird es für Nischenmärkte Ausnahmenregelungen geben. [...] Wichtig ist, dass die europäischen Landwirte durch eine funktionierende Registerprüfung einen Zugang zu hochwertigem Saatgut und Pflanzenmaterial erhalten, um Produktivität und Sortenvielfalt in Europa aufrechtzuerhalten.«⁶

Einhellige Zurückweisung

Ende Januar 2014 fanden die letzten Ausschusssitzungen zum Entwurf statt. Nachdem sich zunächst Abgeordnete der kleineren Fraktionen für eine Zurückweisung des Kommissionsvorschlags ausgesprochen hatten, schwenkte auch Deß auf den Kurs der Kritiker ein und bewirkt die einhellige Zurückweisung durch die Parlamentarier im Agrar- wie auch im Umweltausschuss. Jetzt heißt es bei ihm: »Der Landwirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments hat entschlossen gehandelt und die Bedrohung der Saatgutvielfalt im Keim erstickt. Ich bin zuversichtlich, dass sich eine Mehrheit im Plenum unserer Position anschließt. [...] Seltene Saatgutarten und alte Sorten dürfen nicht leichtfertig gefährdet werden. Ihr Schutz war im Kommissionsentwurf nicht ausreichend garantiert. Eine zu umfassende Pflicht-Registrierung birgt zudem die Gefahr, dass Hobbyzüchter und kleine Familienbetriebe sowie mittelständische Saatgutzüchter beim Anbau und Verkauf ihres Saatguts benachteiligt werden. Deswegen haben wir den Kommissionsentwurf für eine neue Saatgutverordnung beerdigt. Damit geben wir der Kommission die Chance, in der nächsten Wahlperiode einen besseren Entwurf vorzulegen.«⁷

Nachdem die Kommission sich weigerte, ihren Vorschlag zurückzuziehen⁸ oder zu verbessern, lehnte das EU-Parlament im März 2014 den Entwurf mit 511 zu 130 Stimmen ab.

Während die ESA von einer »verpassten Gelegenheit für ein neues und modernes Saatgutrecht« spricht, begrüßten Erhaltungs- und Vielfaltinitiativen und die Verbände des Ökologischen Landbaus die Ablehnung und sehen darin auch einen Erfolg ihrer Arbeit. Der Bundesverband Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) attestierte dem EU-Parlament, richtig er-

kannt zu haben, dass der Kommissionsvorschlag keine praxistaugliche Grundlage für eine Weiterentwicklung sei.

Eine zentrale, im Vorschlag unerfüllte Forderung des BÖLW war und ist, dass Sorten, die für den Ökolandbau gezüchtet sind, auch unter Ökobedingungen und auf passenden Standorten geprüft werden müssen. Des Weiteren soll es die Zulassungsmöglichkeit auch von Sorten geben, die sich durch ein weniger einheitliches Erscheinungsbild auszeichnen, sowie eine allgemeine Zugriffsmöglichkeit auf Informationen zur Züchtungsmethode der Sorten. Die wissenschaftliche und praktische Kompetenz zur Prüfung von Sorten müsse in öffentlicher Hand und vor Ort erhalten bleiben und dürfe nicht privatisiert werden. Würden diese Forderungen bei einer Neufassung des Saatgutrechts nicht eingearbeitet, sei eine Liberalisierung des Saatgutmarktes, in dem das staatliche Zulassungswesen als freiwilliges Qualitätssystem fungiert, zu bevorzugen, so der BÖLW in seiner Reaktion auf die Parlamentsentscheidung.⁹

Ein Ziel – viele Wege

Die Strategie, die Zulassung nach Ökokriterien ganz oben anzustellen, ließ den BÖLW später aus der Kampagne »Freiheit für die Vielfalt« austeigen, als es darum ging, Forderungen für den neuen Vorschlag einer Saatgutgesetzgebung einzureichen. Dazu hatte die Kommission nach den EU-Parlamentswahlen im Mai 2014 und der Sommerpause aufgerufen. Bis Mitte September 2014 sollten die Stakeholder, also Wirtschaftsbeteiligte und Interessengruppen, die von der Saatgutgesetzgebung betroffen sind, sich äußern.

Plötzlich zeigt sich, dass die »Szene« aus Erhalterinitiativen, Ökozüchtern und bäuerlichen Interessenvertretern zwar in zentralen Fragen und Zielen einig ist, in den Detailfragen aber doch zu unterschiedlichen Bewertungen kommt. Dabei spielt auch eine Rolle, was strategisch sinnvoll zu fordern ist, unter Berücksichtigung, dass – wenn überhaupt – nur ein Teil der Forderungen eine Chance auf Umsetzung hat. Dabei reicht die Bandbreite der Positionen beispielsweise bei der Saatgutgruppe unter dem Dach von Via Campesina Europa von Maximalforderungen wie »eine Marktzugangsverordnung ist antiquiert und überflüssig« bis hin zur »Spatz-in-der-Hand-Philosophie«, die sich sorgt, dass mindestens das, was als Nischen und Ausnahmen im ersten Entwurf verankert war, wieder in den neuen Vorschlag muss.

Das hat auch mit nationalen Unterschieden zu tun. Während in Frankreich und Spanien bäuerliche Genossenschaften stark auf einer Ebene der Saatgutentwicklung und des Tausches zusammenarbeiten und damit Alternativen zu dem Saatgut der Konzerne be-

reithalten, und folglich auch mit der Freistellung des Saatguttausches in der Verordnung zufrieden wären, gibt es in Österreich starke Vielfalts-, Erhalter- und Züchtungsinitiativen, die darauf angewiesen sind, sich über eine Vermarktung alter oder auch alternativ gezüchteter Sorten zu finanzieren.

Mit weniger öffentlicher Wahrnehmung und politischem Gewicht versehen, aber von ähnlicher Struktur ist die Szene in Deutschland. Unstrittig für alle ist noch die Forderung eines gleichberechtigten Zugangs aller Beteiligten zum Markt. Geht es dann aber um die Details von verpflichtender oder freiwilliger Zulassung oder auch nur einer Änderung oder Lockerung der Zulassungskriterien, sodass sie für Ökosorten erfüllbar wird, so wird es schon schwieriger, gemeinsame Positionen zu finden. Die Einschätzung, dass die Kommission sich nach wie vor nicht auf eine sehr liberale Handhabung im Interesse der Vielfalt einlassen wird – allein schon weil am anderen Ende ja auch die ESA dagegen lobbyiert – lässt einen Teil der Bewegung Details im Gesetz festschreiben wollen, damit diese eben nicht von der Kommission im Zuge delegierter Rechtsakte bestimmt werden.

Als zentrale Forderungen hat das Bündnis »Freiheit für die Vielfalt« in Brüssel eingereicht:

- Der Anwendungsbereich der Gesetzgebung muss sich auf die Vermarktung von Saat- und Pflanzgut allein für den kommerziellen Anbau und oberhalb bestimmter Mengen beschränken.
- Der Austausch von Saat- und Pflanzgut unter Bauern und Gärtnern muss frei bleiben ebenso wie der Verkauf von Vielfaltssorten.
- Eine amtliche Marktzulassung für traditionell gezüchtete Sorten soll freiwillig sein.
- Die Benachteiligung von Sorten für den Ökolandbau durch Zulassungskriterien und Testverfahren ist zu beenden.¹⁰

Vielfalt durch Gleichberechtigung

Eine in sich differenzierte, aber nicht uneinige Bewegung muss sich auf das Ziel fokussieren, mehr Vielfalt und Freiheit auf dem Saatgutmarkt zu erreichen. Deshalb formuliert die AbL in einer Präambel ihrer Eingabe in Brüssel: »Zwischen den verschiedenen Bereichen, auf die die Saatgutverordnung angewendet wird, muss Gleichberechtigung herrschen. Bisher wird häufig der Begriff ›Nische‹ verwendet um einen Teil des Saatgutmarktes zu beschreiben. Dieser Begriff drückt ein Konzept aus, in dem es einen ›normalen‹ Hauptsektor gibt, während alles andere als ›Nische‹ bezeichnet wird. Stattdessen sollte die Verordnung jedem Bereich seine eigene Bedeutung und Berechtigung zuerkennen (sui generis). Deshalb sollte der Begriff ›Nische‹ vermieden

werden. Jeder Bereich steht für sich selbst neben den anderen.«

Damit wird bereits eine Vorschau geleistet auf das, was kommt, wenn die erste Runde der Saatgutgesetzgebung beschlossen ist: Auch der Sortenschutz wird von der EU neu geregelt werden. Dort gibt es ein noch größeres Interesse als beim Saatgutverkehr, bäuerliche und die Rechte der Erhaltungsinitiativen systematisch zu beschneiden und mittelfristig jeglichen Zugang zu Saatgut allein auf den Weg über die Kassen der Pflanzzüchter zu beschränken.

Dass das gleichbedeutend mit dem Ende der Biodiversität wäre, müssen EU-Kommission und Parlamentarier erkennen und entsprechend gegensteuern. Wie überall geht es auch hier um Interessenausgleich, nur dass die Interessen der Saatgutkonzerne nicht lange tragen würden, weil Einfalt auf dem Acker über kurz oder lang das Ende eines erfolgreichen landwirtschaftlichen Wirtschaftens ist.

Wie es mit dem Saatgutverkehrsgesetz weiter geht, ist derzeit (November 2014) noch offen. Der in der EU-Kommission zuständige neue litauische Kommissar Vytenis Andriukaitis hat angekündigt, dass er die kleinen und mittleren Unternehmen stärken und die Saatgutvielfalt schützen will. Das hat auch schon sein Vorgänger betont – und dann den jetzt abgelehnten, industriefreundlichen Entwurf vorgelegt. Die ESA als Vertreterin der Saatgutindustrie hat ihre Vorstellungen den Mitarbeitern von Andriukaitis bereits zukommen lassen. Sollte dieser einen neuen Entwurf vorlegen, dann muss auch ein Blick auf das geplante Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA, an dem die Saatgutkonzerne ein lebhaftes Interesse haben,

Folgerungen & Forderungen

- Die Gesetzgebung muss sich darauf beschränken, die Vermarktung von Saat- und Pflanzgut allein für den kommerziellen Anbau und oberhalb bestimmter Mengen zu regeln.
- Allen Saatgutproduzenten, Erhaltungsinitiativen, Züchtern muss ein gleichberechtigter Zugang zum Saatgutmarkt gewährt werden, Zulassungsverfahren dürfen nicht länger zu einer Benachteiligung finanzschwächerer Marktteilnehmer führen.
- Die Zulassungskriterien und Testverfahren amtlicher Marktzulassungen dürfen Sorten für den Ökolandbau nicht länger benachteiligen.
- Bei amtlich zugelassenen Sorten und Pflanzenmaterial ist Transparenz sicher zu stellen: sowohl über die erteilten geistigen Eigentumsrechte als auch über verwendete Techniken wie Hybridzucht oder die neuen gentechnikähnlichen Züchtungsmethoden.

geworfen werden, wenn es beispielsweise um gentechnisch verändertes, patentiertes oder durch völlig intransparente und höchst umstrittene neue Züchtungstechniken gewonnenes Saatgut geht.

Das Thema im Kritischen Agrarbericht

- ▶ Stefi Clar: Kulturgut oder Genpool? Über die Erhaltungsrichtlinien der EU und die Verwaltung von Vielfalt. In: Der kritische Agrarbericht 2011, S. 46–53.
- ▶ Susanne Gura: Reich an Vielfalt – arm an Geld. Über die Finanzierung der Erhaltung von Nutztierassen und Kulturpflanzen. In: Der kritische Agrarbericht 2011, S. 54–59.
- ▶ Cornelia Roeckl und Oliver Willing: Eine Aufgabe für alle – Ökologische Saatgutzüchtung und ihre Voraussetzungen. In: Der kritische Agrarbericht 2006, S. 139–144.

Hinweis:

Der kritische Agrarbericht 2011 war dem Themenschwerpunkt »Vielfalt« gewidmet.

Anmerkungen

- 1 »Klarstellung: Neue Regeln für Saatgutproduktion gelten nur für professionellen Handel«, Pressemitteilung der EU-Kommission vom 24. April 2013 (http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/11327_de.htm).
- 2 EU-Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial), Brüssel, 6. Mai 2013, S. 2.
- 3 Ebd., S. 2f.
- 4 www.saatgutkampagne.org.
- 5 www.arche-noah.at.
- 6 Zitiert im Bayernkurier vom 14. Dezember 2013 (www.bayernkurier.de/zeitung/artikel/ansicht/11265-aus-der-europagruppe.html).
- 7 »Deß: Europäisches Parlament beerdigt Saatgut-Verordnung«, Pressemitteilung von Albert Deß vom 10. März 2014 (<http://albert-dess.de/hp2974/Dess-Europaeisches-Parlament-beerdigt-Saatgut-Verordnung.htm>).
- 8 Mit 650 zu 15 Stimmen hatte das EU-Parlament die EU-Kommission gebeten den Entwurf zurückzuziehen.
- 9 »Für die Vielfalt: Neuausrichtung des EU-Saatgutrechts jetzt anpacken!«, Pressemitteilung des BÖLW vom 11. März 2014 (www.boelw.de/uploads/media/140311_BOELW_PM_EU-Saatgutrecht.pdf).
- 10 Siehe hierzu: Gemeinsame Erklärung zur Reform des EU-Saatgutrechts: Konzernmacht über Saatgut – Nein danke! Unterzeichnet u. a. von AbL, Arche Noah, BUND, NABU, BÖLW, Dreschflegel e.V., Slow Food Deutschland und Zukunftsstiftung Landwirtschaft, veröffentlicht am 27. Juli 2013 (www.saatgutkampagne.org/PDF/Resolution_EU_Saatgutrechtsreform.pdf).



Claudia Schievelbein

Redakteurin der Unabhängigen Bauernstimme

Bahnhofstraße 31, 59056 Hamm

E-Mail: schievelbein@bauernstimme.de